TATSACHEN DER VERWAHRLOSUNG: ERGEBNISSE EINER ERHEBUNG ÜBER DIE...

Ernst Mischler

Austria

Tatsachen der Verwahrlosung.

Ergebnisse einer Erhebung über die verwahrlosten und sittlich gefährdeten Kinder in Steiermark.

Dr. ERNST MISCHLER
Universitätsprofessor in Graz.

Separatabdruck aus den Schriften des I. österreichischen Kinderschutzkongresses, Wien 1907.

WIEN 1907.
[illegible]

Inhalt.

I. Einleitung.

II. Allgemeine Bevölkerungsmomente.

III. Der Nährboden in der Familie.

IV. Die Betätigungen der Verwahrlosung.

V. Vererbung und Degeneration.

Tabellen.

Anhang.

Auszüge aus den Berichten der Auskunftspersonen.

Tatsachen der Verwahrlosung.

Ergebnisse einer Erhebung über die verwahrlosten und sittlich gefährdeten Kinder in Steiermark.

Von

Dr. Ernst Mischler,

Universitätsprofessor in Graz.

I. Einleitung.

Die Veranlassung zur Erhebung. — Der Begriff der Verwahrlosung. — Die Eigenart und Durchführung der Erhebung. — Die Gesamtziffer der Verwahrlosten. — Der Nährboden der Verwahrlosung im allgemeinen.

Im Sommer 1899 hat das statistische Landesamt von Steiermark in Befolgung eines Auftrages des steiermärkischen Landesausschusses eine Erhebung über „Die verwahrlosten Kinder" im Lande durchgeführt. Das recht spinöse und schwierig zu beschaffende Material ist dann im folgenden Jahre einer sorgfältigen Überprüfung und Ergänzung unterzogen und von mir textlich bearbeitet worden. Infolge verschiedener Umstände gelangte diese damalige Bearbeitung der Resultate nicht, wie es ursprünglich beabsichtigt war, in den Mitteilungen des statistischen Landesamtes zur Veröffentlichung und die Angelegenheit trat vor anderen andrängenden etwas in den Hintergrund.[1]) Angesichts der starken Strömung auf dem Gebiete des Kinderschutzes,[2]) die gegenwärtig herrscht, ist es jedoch von Interesse und Wert, diesen lebenswarmen Ausschnitt aus dem Volksleben, der damals zu Tage gefördert wurde, in eingehender Bearbeitung weiteren Kreisen zugänglich zu machen und damit einen Beitrag zu dem immer ungestümer andrängenden Probleme des Kinderschutzes beizubringen. Ist es ja doch die einzige Untersuchung, welche über die tatsächlichen Zustände der Verwahrlosung im Kindesalter bis in die jüngste

---

1) Seither sind Abschnitte aus dieser Bearbeitung, und zwar in dem Buche: „Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, II. Teil", Wien 1906, des ehemaligen Mitgliedes des steiermärkischen Landesausschusses Dr. H. Reicher zum Abdruck gelangt.

2) Vgl. hierüber meinen Artikel „Kinderschutz und Jugendfürsorge" im Österreichischen Staatswörterbuche, III. Band.

Zeit in Österreich vorgenommen worden ist, und auch anderwärts sind sehr wenige Arbeiten in dieser Richtung zu verzeichnen. Wohl zum Verwundern! Sollte man doch glauben, daß es das allererste wäre, die Zustände der verwahrlosten Jugend eingehend zu erforschen, ehe man daran denkt, Abhilfe zu schaffen. Aus diesem Grunde soll auf den nachstehenden Blättern die seinerzeit unterbliebene Veröffentlichung nachgetragen werden. Daß ein Zeitraum von etwa sieben Jahren verstrichen ist, seitdem zum ersten Male versucht worden ist, diese düsteren Seiten des menschlichen Lebens aufzuhellen, tut der Sache keinen Eintrag, denn der damalige unmittelbare amtliche Anlaß der Erhebung, Grundlagen für Maßregeln administrativer und finanzieller Natur zu gewinnen, berührt die Resultate der Enquete nicht und die Zustände können nicht im geringsten als veraltet bezeichnet werden; es würde eine etwa im jetzigen Zeitpunkte vorzunehmende Erhebung dieselben Bilder ergeben, da das vornehmlich agrikole Land mit seiner langsam vorschreitenden Industrie und schrittweisen städtischen Entwickelung denselben Nährboden für diese Sumpfpflanzen darbietet wie früher.

Die Erforschung der Verwahrlosung in einem Lande ist eine sehr schwierige Sache, wie jede Erhebung, bei der weder der Begriff der zu ermittelnden Dinge feststeht noch die einzelnen Erhebungsobjekte an zweifellos feststehenden Merkmalen erkannt werden können. Deshalb wollen wir auch gar nicht auf die Gesamtziffern der Verwahrlosten schwören, welche wir zu Tage förderten, sondern in ihnen nur Näherungswerte erblicken, womit schon viel gewonnen ist; wir wollen den Wert der Erhebung vielmehr in dem plastischen Detail finden, welches über die Lebensverhältnisse dieser Volksschichte vielfach zum ersten Mal zu Tage getreten ist, und einer nachfolgenden Erhebung wird es fortan wesentlich leichter fallen, den Begriff fester zu fundieren und die Erkennungsmomente treffsicherer zu bezeichnen.

Was nun den Begriff der „sittlichen Verwahrlosung“ anbelangt, so verzichtete die Erhebung darauf, den antwortenden Personen eine Definition in die Hand zu geben, überließ es vielmehr diesen, welche durchaus der gebildeten Sphäre angehörten, den Sprachgebrauch richtig anzuwenden. Damit aber die statistische Stelle beurteilen könne, inwieweit die Auskunftspersonen die Vulgärbezeichnung „verwahrlost“ zutreffend verwendeten, wurde in das Frageblatt eine Frage nach den Wahrnehmungen gestellt, auf Grund welcher das Kind als sittlich verwahrlost angesehen wurde. Der Versuch ist als geglückt zu bezeichnen, und zwar besser, als wenn versucht worden wäre, die Antworten an eine Definition der Verwahrlosung zu binden, mit der es übrigens leicht hätte fehlgehen können.

Daß es sich nicht um eine Verwahrlosung in rein armenpflegerischer Hinsicht handle, also um einen Mangel an Substistenzmitteln, wurde ebenso verstanden, als daß es nicht auf körperliche Verwahrlosung ankomme; vollkommen zutreffend wurde erfaßt, daß die erzieherische Verwahrlosung in Rede stehe, welche sich in einem Widerstreit mit den sittlichen Forderungen äußere. Daß dabei manche Auskunftspersonen je nach ihrem Standpunkte ihre besondere Auffassung in den Vordergrund stellten, zum Beispiel der Lehrer die Vergehungen gegen Schulvorschriften oder der Seelsorger die Nichtbefolgung konfessioneller Pflichten, ist

erklärlich; die angeführten Einzeltatsachen ermöglichten jedoch die Kritik der Auffassungen zur Genüge.

Die Erhebung erstreckte sich außer auf die Verwahrlosten auch auf die sittlich Gefährdeten, allerdings ohne daß auch hinsichtlich dieser eine Definition gegeben worden wäre. Dabei ist unter „sittlicher Gefährdung" nicht etwa die Gefahr zu verstehen, welche einem Kinde durch ein anderes bereits verwahrlostes droht; in diesem Sinne würde der Umkreis außerordentlich groß sein, insbesondere auch alle Geschwister, Mitschüler, Spielgenossen etc. umfassen. Es dürfte vielmehr zufolge der mehr umschreibend gehaltenen Weisungen des Landesausschusses die allgemeine Auffassung dahin gegangen sein: „Verwahrlost" sind jene Kinder, welche grobe Verstöße gegen Gesetz, Religionsvorschriften, Schulregeln, geschlechtliche und andere Sitten begangen haben und eventuell gerichtlich oder polizeilich bestraft worden sind; „sittliche Gefährdung" kann dann angenommen werden, wenn derartige Handlungen vorliegen, aus denen geschlossen werden kann, es liege das Versinken in die Verwahrlosung nahe. Es müssen also unter allen Umständen schon irgend welche Handlungen vorliegen; im allgemeinen werden, dies eben leichter aufzufassende Vergehungen sein.[1]) In der nachstehenden Darstellung werden Verwahrlosung und sittliche Gefährdung dort, wo der Unterschied belangreich ist, auseinandergehalten, sonst aber nicht getrennt werden und es sind, wenn von „Verwahrlosten" gesprochen wird, auch die Gefährdeten inbegriffen.

Bei dem großen Spielraum, welchen innerhalb der Erhebung das subjektive Ermessen der Auskunftspersonen hatte, ist es begreiflich, daß der immerhin im Sprachgebrauche fester stehende Begriff der „Verwahrlosung" auch mit größerer Sicherheit gehandhabt wurde, während der auf recht schwachen Füßen stehende Begriff der „sittlichen Gefährdung" eine mehr willkürliche Auswahl aus den leichteren Fällen der Verwahrlosung hervorgerufen haben dürfte. Wir müssen uns überhaupt vor Augen halten, daß schon innerhalb der „Verwahrlosung", noch mehr aber, wenn wir ihr die „sittliche Gefährdung" anreihen, eine Stufenleiter von leichten bis zu recht schwer in die Wagschale fallenden Vergehungen gegen Gesetz, Moral, Disziplin und Sitte eingeschlossen ist, eine Stufenleiter, deren eines Ende sich in einfache Unarten und schlechte Gewohnheiten verliert, während das andere hart an die Mauern des Gefängnisses anschlägt.

Das statistische Landesamt wendete sich bei Durchführung der Erhebung unter Benützung des nachstehend (s. S. 277) abgedruckten Katasterblattes, welches

[1]) In den Weisungen des Landesausschusses war der Begriff der sittlichen Gefährdung dahin umschrieben, „daß sittliche Verwahrlosung zwar noch nicht eingetreten ist, jedoch bei Fortdauer der gegebenen Verhältnisse (Unzulänglichkeit der elternlosen Erziehung, sittliche Defekte der Eltern, mangelnde Aufsicht u. s. w.) zu besorgen steht." Die Berichterstatter haben aber diese Weisungen nicht zur Richtschnur genommen; nach denen hätten sie alle Kinder jener Eltern als gefährdet hinstellen müssen, welche ihre Erziehungspflicht gröblich versäumen, auch hätte sich da die Erhebung in erster Linie auf die Eltern erstrecken müssen. Statt dessen gingen die Berichterstatter den richtigen Weg, eine sittliche Gefährdung dort anzunehmen, wo irgend eine im Kinde liegende Wahrnehmung gemacht wurde, das heißt eine Betätigung diese Annahme rechtfertigte.

gleichzeitig als Fragebogen und Auszählkarte zu dienen hatte, an die Volksschulleiter, Pfarrer und Distriktsärzte. Dabei stellte sich heraus, daß nur die Lehrer, das heißt die Volksschul- und Bürgerschullehrer, für die Konstatierung der verwahrlosten Kinder geeignet waren, während sowohl die Pfarrer als auch die Distriktsärzte fast ausnahmslos erklärten, nicht in der Lage zu sein, derartige Angaben zu machen, da ihnen die Personalkenntnisse mangeln. Es wurden von allen diesen Auskunftspersonen 690 sittlich verwahrloste und 188 sittlich gefährdete, also zusammen 878 sittlich verwahrloste und gefährdete Personen im ganzen Lande Steiermark konstatiert, d. i. 5 ‰ der schulpflichtigen Kinder. Von diesen wurden 725 durch die Lehrer und nur 54 durch die Pfarrer, 5 durch die Ärzte, endlich 94 durch die bestehenden Spezialanstalten konstatiert.

Was nun die Vollständigkeit der Erhebung hinsichtlich der Erfassung sämtlicher verwahrlosten, respektive sittlich gefährdeten Personen anbelangt, ist folgendes zu bemerken. Die Schulleitungen haben bis auf 53 alle geantwortet, es fehlen sonach nur 6 % der Berichte; da im Durchschnitt auf eine Schule je ein derartiges Kind entfällt, könnten wir annehmen, daß sich die oben genannte Ziffer per 878 um zirka 50 erhöht. Überdies ist zu bedenken, daß sich die Antworten der Lehrer nur auf die schulbesuchenden Kinder beziehen, sonach nicht auf die Privatschulen besuchenden und die häuslichen Privatunterricht genießenden Kinder. Da nun gewiß anzunehmen ist, daß sich auch unter diesen sittlich Verwahrloste und Gefährdete befinden, so wäre die Ziffer nochmals zu erhöhen. Es besuchen 8500 bis 9000 Kinder Privatschulen; demnach hätten wir für diese (in Anbetracht der Quote von 5 ‰) zirka 30 Kinder hinzuzufügen. Sodann bleiben schließlich diejenigen verwahrlosten und gefährdeten Kinder übrig, welche sich aus der Zahl der häuslichen Unterricht genießenden oder im schulpflichtigen Alter in Mittel- und Fachschulen befindlichen Kindern rekrutieren. Die Zahl dieser letzteren beträgt zusammen etwas über 2000, wobei wir jedoch nicht genau wissen, wie viele davon Privatunterricht genießen und wie viele Mittel- oder Fachschulen besuchen. Bei allen diesen Kategorien sei davon ausgegangen, daß sich unter den die öffentliche Pflichtschule nicht besuchenden Kindern, das heißt im allgemeinen der wohlhabenden Klasse angehörigen, ebenso viele verwahrloste und sittlich gefährdete befinden als unter den die Pflichtschule besuchenden; man kann hierüber leicht anderer Meinung sein, aber, da Anhaltspunkte nicht vorliegen, ist es am besten, sich mit den Durchschnittsziffern zu begnügen.

All das Gesagte zusammengefaßt, ergibt sich, daß — eine annähernd richtige Berichterstattung der Schulleitungen vorausgesetzt — zufolge der unbekannt gebliebenen Tatsachen eine Erhöhung der Ziffer von 878 auf rund 1000 vorzunehmen ist. Diese Ziffer von 1000 teilt sich in die Ziffer der Verwahrlosten und in jene der sittlich Gefährdeten. Wie groß sich der Anteil beider an der Gesamtzahl 1000 stellt, wissen wir natürlich nicht; die im Detail bekannte Ziffer 878 enthält 690 Verwahrloste und 188 sittlich Gefährdete.

Dabei dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß man den Umkreis der sittlich Gefährdeten ebensogut weiter spannen könnte, als es hier seitens der Schulleitungen geschehen ist. Jedoch muß betont werden, daß im großen und ganzen die Beantwortungen der Lehrer recht verständnisvoll waren und daß die strengere

Gemeinde: …………………… **Gerichtsbezirk:** ……………………

K a t a s t e r,

betreffend verwahrloste Kinder.

1.	Zuname:			
2.	Taufname:			
3.	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr):			
4.	Religion:			
5.	Bei ehelichen Kindern	a) des Vaters	Name:	
			Beruf:	
			Zuständigkeit:	
			Aufenthalt:	
		b) der Mutter	Name:	
			Beruf:	
			Aufenthalt:	
		c) hievon lebt: (das nicht Zutreffende ist durchzustreichen)		der Vater, die Mutter
6.	Bei unehelichen Kindern	der unehelichen Mutter	Name	
			Beruf:	
			Zuständigkeit:	
			Aufenthalt:	
		die uneheliche Mutter (das nicht Zutreffende ist durchzustreichen)		lebt, ist gestorben
7.	Falls sich das Kind in Pflege befindet, der Pflegepartei		Name:	
			Beruf:	
			Aufenthalt:	
8.	Ist der Vater oder die Mutter (oder beide) Trinker, blödsinnig, schwachsinnig oder Kretin?			
9.	Ist das Kind blödsinnig, schwachsinnig, Kretin, blind, taubstumm oder mit anderen Gebrechen (darunter insbesondere auch Sinnesstörungen) behaftet und mit welchen?			

10.	War das Kind an Scharlach, Masern, Diphtherie, Typhus, Meningitis, Wasserkopf, Fraisen, Rhachitis, angeborener Syphilis, Kopfverletzungen (infolge Zangengeburt oder anderer Art) erkrankt; bejahenden Falles, an welchen dieser Krankheiten?	
11.	Welche Wahrnehmungen lassen das Kind als sittlich verwahrlost erscheinen?	
12.	Hat das Kind bereits gerichtliche oder polizeiliche Abstrafungen erlitten und bejahenden Falles, welche und weshalb?	
13.	Läßt die Beschaffenheit des Kindes den gemeinsamen Schulbesuch mit anderen Kindern für letztere als bedenklich erscheinen und warum?	
14.	Steht das Kind, beziehungsweise dessen Eltern (uneheliche Mutter) in der öffentlichen Armenpflege?	
15.	Allfällige weitere besondere Bemerkungen:	

Ausgestellt vom ....

am ....

....

Unterschrift.

Tendenz obwaltete, den Umkreis wenigstens der Verwahrlosten eher weiter zu spannen als notwendig, da mitunter gröbliche Verstöße gegen die Schulordnung genügten, um die in Rede stehenden Schulkinder als verwahrlost zu bezeichnen.

Das Land Steiermark ist in ganz vornehmlicherweise agrikol, und zwar ein Bauernland. Die industrielle Entwicklung kommt weit weniger in Betracht. Danach ist der allgemeine Nährboden zu beurteilen, den es der Verwahrlosung darbietet. Fassen wir zunächst die landwirtschaftlichen Verhältnisse ins Auge. Obersteier ist ein Land der Großbauern und ein klassischer Boden hierarchischer Dienstbotenverhältnisse. Soziales Zwangszölibat für Knechte und Mägde, eine außerordentlich hohe Quote der unehelichen Geburten und spätes Heiraten in der Besitzerklasse, arme Keuschler (Häusler) und noch ärmere Inwohner in der Mitte zwischen den ledigen Dienstboten und dem besitzenden Bauer, dem „Vater“ auf dem Hofe. Die „ledigen“ Kinder der Dienstmägde bleiben oft, getrennt von der Mutter, auf dem Hofe des früheren Dienstplatzes zurück und wachsen wild auf oder sie ziehen mit der Mutter von einem Dienstplatz zum andern. Die Freiheit der Landkinder ist zumeist sehr groß und die zerstreute Lage der Gehöfte, die weite Entfernung zur Schule, die ausgedehnte Verwendung der Kinder zur Viehhut, das Zusammenleben mit den erwachsenen Personen tun das übrige. Im Mittellande fallen viele dieser Umstände fort, dafür aber hat sich hier die Bewohnerschaft mehrerer Bezirke, namentlich in Oststeier, seit vielen Dezennien berufs- und geschäftsmäßig mit der Pflege unehelicher Kinder aus den Findelanstalten von Graz und Wien befaßt, wodurch eine ähnliche Prädisposition geschaffen wurde wie in Obersteier. Im Unterlande ist die Grundzerstückelung vielfach bis zur Zwergwirtschaft vorgeschritten und das Lebenshaltungsniveau der Bevölkerung in so manchem Bezirke sehr niedrig.

Die industrielle Tätigkeit steht hinter der agrikolen erheblich zurück; doch besitzen immerhin einige Distrikte in West-, Mittel- und Untersteier Kohlenwerke, Industrien in Steinen und Erden, Glasfabriken, größere Bierbrauereien, Papierfabriken, Holzindustrie u. dgl. mit einer, örtlich genommen, nicht unerheblichen Arbeiterschaft. Insoweit diese vornehmlich aus ledigen Hilfsarbeitern besteht, wenn die Arbeitszeiten lang sind und die Löhne niedrig stehen, so daß die Arbeitersfrauen mitarbeiten und deshalb die Kinder ebensowenig erziehen können wie die Väter, sind diese industriellen Gebiete ein ergiebiger Nährboden der Verwahrlosung.

Die städtische Entwicklung des Landes ist nicht groß; deshalb vermag sie den eigenartigen, aus populationistischen, sozialen, intellektuellen und ethischen Momenten gemischten Einfluß auf die Hervorbringung verwahrlosten jugendlichen Mobs nicht auszuüben. Dabei sind die sozialdemokratischen, die intellektuell-freigeistigen und die gegen bestimmte Konfessionen gerichteten Strömungen, namentlich in einigen Städten und Industrieorten in der Arbeiterschaft und der höher gebildeten Bevölkerungsklasse nicht ohne Belang. Ihnen einen Einfluß auf die Verwahrlosung zuzuschreiben, ist, wie ich glaube, unbegründet; man muß sich aber hüten, die in einer Volksklasse herrschenden Strömungen schlechthin auf diese Volksklasse an sich zurückzuführen, anstatt sie aus den wirtschaftlichen

Lebensverhältnissen des Milieus zu begreifen, in dem diese Volksklasse steht und von dem der fragliche Einfluß ausgeht.

Wo wir hinblicken, ist es immer dieselbe Grundursache der Verwahrlosung: Fehlen der Eltern oder arbeitstätige Behinderung derselben, Ungeeignetsein und Unverstand, sonach erziehungsloses Aufwachsen der Kinder. Die in erster Linie auf die Aneignung gewisser Fertigkeiten gerichtete, nur einen Teil der Tageszeit für sich beanspruchende Volksschule vermag, so wertvoll diese ihre Betätigung ist, in erzieherischer Hinsicht das mangelnde Elternhaus nicht zu ersetzen. Solange es ein soziales Zwangszölibat gibt und solange die Lohnverhältnisse der industriellen Arbeit so beschaffen sind, daß das Weib im vollbeschäftigenden Beruf mitarbeiten muß und dem Vater kaum Zeit bleibt, erzieherisch tätig zu sein, mag es möglich sein, daß der berufstätige Arbeiterstand sich in gewissen Kreisen intellektuell hebt, aber für die Verwahrlosung der Nachkommenschaft bleibt der Nährboden immer bestehen. Erst wenn die Familie dem Kinde auch gegeben ist, dann wird das Unkraut ausgerottet werden können. Allerdings wird sich dann die Familie zunächst selbst als erziehungsbefähigt erweisen müssen, was seine Zeit brauchen wird, aber kein unlösliches Gesellschaftsproblem darstellt, sondern sich zum Teil mit der Generationenfolge von selbst in die Wege leitet.

II. Allgemeine Bevölkerungsmomente.

Die geographische Verteilung der Verwahrlosten. — Ihre Gliederung nach dem Geschlechte. — Der Altersaufbau. — Aufenthalt und Zuständigkeit.

Die geographische Verteilung der Verwahrlosten über das Land Steiermark (siehe Tabelle I auf Seite 280) ergibt rund 200 Personen im Oberland, je 300 im Mittelland und Unterland und 100 in den vier Städten Graz, Marburg, Cilli und Pettau. Obersteiermark hat im Verhältnis zu seinem Bevölkerungsanteile eine stärkere Quote der Verwahrlosten, was den obigen Ausführungen über den allgemeinen Nährboden entsprechen würde; desgleichen steht der Umstand, daß die Verwahrlostenziffer der vier Städte relativ durchaus nicht größer ist als jene des übrigen Landes, mit der oben gemachten Bemerkung über den geringen Einfluß der städtischen Entwicklung im Einklange.

Gegenüber dem stärkeren Hervortreten des Oberlandes muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die gerichtlichen und polizeilichen Bestrafungen im Unterlande merklich zahlreicher sind als in den anderen Landesteilen.

Die Geschlechtsverteilung der 878 Verwahrlosten und sittlich Gefährdeten ergibt ein starkes Überwiegen der Knaben gegenüber den Mädchen, indem 725 Personen männlichen und 153 weiblichen Geschlechtes nachgewiesen wurden. Häusliche Pflichten, Warten der kleineren Geschwister, Mithilfe im Haushalte treten viel zeitiger und intensiver an das früher arbeitsfähige Mädchen heran als an den Knaben, auch ist sein Urteilsvermögen früher entwickelt, endlich haben Zucht und Sitte für das weibliche Geschlecht weit mehr Bedeutung als für die Knaben, die es oft als Heldentat erachten, ihre überlegenen Körperkräfte zu mißbrauchen und

Verbotenes zu tun, im Bewußtsein, daß sie nur die Strafe, aber nicht die Mißachtung zu fürchten haben.

Tabelle I.

Geographische Verteilung

der verwahrlosten und sittlich gefährdeten Kinder.

Mitgeteilt von den		Oberland		Mittelland		Unterland		4 Städte mit eigenem Statut		Zusammen
		sittlich verwahrlost	sittlich gefährdet	sittlich verwahrlost	sittlich gefährdet	sittlich verwahrlost	sittlich gefährdet	sittlich verwahrlost	sittlich gefährdet	
Schulleitungen (Lehrer)		117	44	172	73	208	49	51	11	725
Pfarrämtern		20	3	8	5	18	..	..	..	54
Ärzten		..	..	..	3	2	..	..	..	5
Erziehungs-, Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten für Männer	Waltendorf	7	..	21	..	1	..	22	..	51
	Messendorf	6	..	7	..	14	..	5	..	32
Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt für weibliche Personen	Lankowitz [1])	1	..	3	..	3	..	2	..	9
zusammen..		151	47	211	81	246	49	80	11	876

[1]) Dazu zwei Nichtsteiermärker.

Hinsichtlich des **Alters** (siehe Tabelle auf Seite 10) ist es in gewissem Sinne willkürlich, bis zu welcher Grenze eine Erhebung ausgedehnt werden soll. Sinngemäß müßten die kindlichen Altersstufen ohne Urteilsfähigkeit außer Betracht bleiben und die Altersgrenze nach oben bei jenem Lebensalter festgesetzt werden, bei dem die Erziehung in der Regel aufhört und die Charakterselbständigkeit beginnt. Für die von den Schulleitungen nachzuweisenden sittlich Gefährdeten und Verwahrlosten war die Altersgrenze mit der Grenze der Schulpflicht ohnehin gegeben und es beziehen sich diese Angaben deshalb im allgemeinen auf Kinder vom siebenten bis vierzehnten Lebensjahre. Dagegen haben die Ärzte, dann die Pfarrer sowie die drei Erziehungs-, respektive Besserungsanstalten Waltendorf, Lankowitz und Messendorf auch Personen höheren Alters mitgeteilt. Mit Rücksicht

darauf wurde die Altersgrenze für diese Personen bis gegen das 20. Jahr gezogen, so daß sich die Darstellung nicht nur auf Kinder, sondern auch auf sogenannte Jugendliche bezieht.

Allerdings besteht im Materiale hinsichtlich der Altersklassen eine ziemliche Verschiedenheit. Während für die Altersgrenze 7 bis 14 ziemlich vollständige Angaben vorliegen, sind sie für die der Schulpflicht Entwachsenen mehr zufällig in Erfahrung gebracht; die Ansicht ist deshalb gerechtfertigt, daß die Zahl der sittlich Verwahrlosten (jedoch kaum mehr der gefährdeten) in diesen höheren Altersklassen eine größere ist, als die Zahlen andeuten. Dem steht allerdings gegenüber, daß der Gedanke des erzieherischen Momentes, der allen Mitteln gegen die sittlich Verwahrlosten zu Grunde liegt, um so mehr an Kraft verliert, je höher die Alterslagen sind. Eine genaue Altersabstufung war nicht möglich, weil im allgemeinen nur die Geburtsjahre zur Kenntnis gelangten, wobei bekanntlich jedem Geburtsjahre (Kalenderjahre) je zwei Altersstufen entsprechen. Doch genügt auch diese Darstellung vollkommen für die Einsicht in den Altersaufbau.

Tabelle II.

Altersaufbau der Verwahrlosten und sittlich Gefährdeten.

Altersjahre	Zahl der Personen
bis 7	6
7 „ 8	28
8 „ 9	55
9 „ 10	88
10 „ 11	118
11 „ 12	137
12 „ 13	155
13 „ 14	156
14 „ 15	42
15 „ 16	11
16 „ 17	4
17 „ 18	3
18 „ 19	11
19 „ 20	1
Unbekannt	63
zusammen . .	878

In welchem Alter ist die Verwahrlosung und sittliche Gefährdung die größte und in welchen Alterslagen nimmt sie zu, respektive ab? Auf diese wichtigen Fragen kann unsere Erhebung einigermaßen Antwort geben. Für die Lebenszeit vom siebenten bis vierzehnten Jahre ist das Material der gemachten Mitteilungen gleichförmig,

von denselben Personen mit derselben Genauigkeit und Glaubwürdigkeit erbracht. Bei den Kindern von weniger als sechs bis sieben Jahren kann von sittlicher Verwahrlosung wohl auch schon die Rede sein, aber deren Äußerungen sind kaum mit annähernder Sicherheit erfaßbar. Hinsichtlich der Jugendlichen von mehr als 14 Jahren lassen uns die gemachten Mitteilungen im Stiche; die Lehrer, die verläßlichsten Stützen unserer Erhebung, stehen mit diesen Personen nicht mehr im Kontakt, während die Seelsorger und Ärzte nur über einzelne Fälle in gänzlich willkürlicher Auswahl berichten, so daß es ausgeschlossen ist, anzugeben, wie sich die Verwahrlosung der Jugendlichen im nachschulpflichtigen Alter im Verhältnis zu den früheren Lebensphasen stelle, ob sie größer oder kleiner sei. Gewiß ist jedoch in den vorschulpflichtigen Altersklassen die Verwahrlosung geringer als die sittliche Gefährdung, im nachschulpflichtigen umgekehrt die Verwahrlosung größer als die Gefährdung.

In der Zeit vom siebenten bis zum vierzehnten Jahre greift die Verwahrlosung mit jedem Altersjahre immer mehr um sich und scheint gegen Ende der schulpflichtigen Zeit einen Gleichgewichtszustand zu erreichen. Die Hauptmasse der Verwahrlosten steht im Alter von zehn bis vierzehn Jahren, der für die Aufgabe der Erziehung kritischesten Spanne des Menschenlebens. Wohl wäre es hochinteressant und wichtig, zu wissen, ob die steigende Tendenz oder der Gleichgewichtszustand anhält, sobald der Jugendliche, dem Einflusse der Schule und des Hauses, oft auch jedem erzieherischen Einflusse entwachsen, den Kampf mit dem Leben beginnt; stählt dieser die Widerstandskraft gegen Unsitte und Laster oder vermehrt die Aufsichts- und Erziehungslosigkeit die Zahl der Verwahrlosten? Wir müssen diese Frage leider offen lassen.

Die Angaben darüber, ob die Verwahrlosten in der Aufenthaltsgemeinde heimatsberechtigt sind oder anderen Heimatsgemeinden zugehören, sind sehr mangelhaft, begreiflicherweise, denn gerade in jenen Regionen, in denen diese Sumpfpflanzen wachsen — namentlich auch bei den Unehelichen — ist es mit der Kenntnis der Heimatszuständigkeit schlecht bestellt. Immerhin wurde die betreffende Antwort für 587 Kinder erteilt, von denen 189, also kaum ein Drittel, in der Aufenthaltsgemeinde heimatsberechtigt waren, während 348 aus anderen steiermärkischen Gemeinden stammten und 50 andern Ländern angehörten. Dieses Ergebnis war zu erwarten; zunächst wissen wir ja, daß Aufenthalts- und Heimatsgemeinde immer mehr auseinanderrücken, und ferner sind gerade jene Volksschichten, welche den besten Nährboden der Verwahrlosung abgeben, sehr häufig flottant.

III. Der Nährboden in der Familie.

Die Berufsverhältnisse der Eltern. — Die eheliche und uneheliche Abstammung. — Die Verwaisung. — Die Nachheiraten der ledigen Mütter. — Die Verschwisterung. — Die Armut im elterlichen Heim. — Die Erziehung durch die Eltern.

Wollen wir nun die ursächliche Verkettung der Verwahrlosung entwirren, so trifft der Blick den ureigensten Nährboden, die Zustände im Elternhaus oder im elterlichen Heim oder, wenn auch von diesem keine Rede ist, den sonstigen Schauplatz, auf dem das Kind aufwächst.

Die Berufsverteilung der Eltern ist für 752 Kinder bekannt geworden und wird in der Tabelle III nach den zwei Hauptgebieten der ländlichen und städtisch-gewerblichen Berufe dargestellt.

Tabelle III.

Berufsverteilung der Eltern.

Zahl der Kinder, deren Eltern treiben

ländliche Beschäftigungen		städtische und gewerbliche Beschäftigungen	
Besitzende Landwirte (einschließlich Keuschler)	127	Gewerbmeister und Gehilfen	159
Inwohner	39	Großindustriearbeiter	82
Winzer	40	Bergarbeiter	29
Landwirtschaftliches Gesinde	87	Städtische Dienstboten und Nebendienste	22
zusammen	293	zusammen	292

sonstige und nicht aufteilbare Beschäftigungen	
Taglöhner	126
Freie Berufe	25
Bettler, Ortsarme, Vaganten, Sträflinge etc.	16
zusammen	177

Nach dieser Aufstellung würde sich herausstellen, daß etwa je die Hälfte der Kinder als ländlicher und als städtischer, respektive gewerblicher Herkunft anzusehen ist, vorausgesetzt, daß die aus Taglöhnerfamilien herstammenden Kinder nicht etwa den Ausschlag nach der einen oder anderen Seite geben. Nun liegt aber die Sache doch nicht so einfach, denn die große Zahl der Gewerbsmeister und -gehilfen kann in einem so ausgesprochen agrikolen Lande, wie dies Steiermark ist, nicht ohneweiters als eigentlich gewerblich und als städtisch angesehen werden; vielmehr besteht ein Teil dieser Personen aus Grundbesitzern, welche gleichzeitig ein Gewerbe betreiben, oder umgekehrt Gewerbsleuten am Lande, welche auch Landwirtschaft besitzen und betreiben, beziehungsweise Gehilfen, die in solchen gemischten Betrieben bedienstet sind. Es dürfte also die Zahl der Kinder, die aus ländlichen Kreisen stammen, größer sein als die Tabelle anzeigt. Aber dessenungeachtet treten die gewerblich-städtischen Berufe etwas mehr in den Vordergrund, als man bei der relativ geringeren Entwicklung dieser beiden Momente annehmen sollte. Sollte darin ein Hinweis liegen, daß die gewerblichen Kreise und die städtischen Verhältnisse einen besseren Nährboden enthalten als die landwirtschaftlichen? Wir enthalten uns der Antwort hierüber, so wie stets dort, wo die Ergebnisse der Erhebung einen zu unsicheren Boden ergeben

Charakteristisch ist, um auf die Berufe im speziellen nur hinsichtlich eines Falles einzugehen, die verhältnismäßig starke Beteiligung der Winzer, welche allerdings zu häufigem Ortswechsel gezwungen und vielfach außer stande sind, ihre Kinder, denen der stete Aufenthaltswechsel nicht gerade gut tun mag, zu überwachen.

Von den ehelichen verwahrlosten Kindern stammen die meisten aus Familien von Gewerbsmeistern und -gehilfen, Großindustriearbeitern, Taglöhnern, Kleinbesitzern, Winzern und Bauern; die unehelichen von Landmägden, Taglöhnerinnen, Inwohnerinnen und Stadtdienstboten ab.

Bei unehelichen Abstammungsverhältnissen ist die Verwahrlosung häufiger anzutreffen als bei ehelichen Familienzuständen.

Tabelle IV.

Legitimität der Geburt.

Es waren	Knaben	Mädchen	zusammen
ehelicher Geburt	455	103	558
unehelicher Geburt	201	40	241
unbekannter Legitimitätsverhältnisse	69	10	79
zusammen . .	725	153	878

Die 79 Verwahrlosten, deren Abstammung nicht klar stand, sind sicherlich zum größeren Teile uneheliche, denn deren Familienverhältnisse werden lieber im Dunklen gehalten als jene der ehelichen. Nehmen wir nun, allerdings willkürlich, an, daß ein Drittel derselben den ehelichen und zwei Drittel den unehelichen Kindern zugerechnet werden dürfen, so können wir das Ergebnis dahin zusammenfassen, daß unter den Verwahrlosten und Gefährdeten der dritte Teil unehelicher Abstammung ist, während das hinsichtlich der Gesamtbevölkerung (respektive der Geborenen) in Steiermark nur im Verhältnisse zu einem Viertel gilt. Es ist also die Verwahrlosung bei dem ledigen Volke merklich größer als bei dem verheirateten.

Dieses Resultat wird niemanden wundernehmen, wohl aber dürfte der Einfluß der Verwaisung im allgemeinen ganz anders taxiert werden, als es die Tatsachen ergeben.

Tabelle V.

Die Verwaisungsverhältnisse.

Verwaisungsgrad	Zahl der Kinder eheliche	Zahl der Kinder uneheliche	zusammen
Vater gestorben	51	—	51
Mutter gestorben	64	25	89
Beide Eltern gestorben	16	—	16
Beide Eltern (respektive uneheliche Mutter) leben	422	199	621
zusammen . .	553	224	777

Es sind sonach — abgesehen von 79 Kindern, deren Legitimität und Verwaisungsgrad unbekannt sind — 115 halbverwaist, 41 ganz verwaist und 621 besitzen entweder, wenn sie ehelich sind, beide Eltern oder, sind sie unehelich, die Mutter.

Angesichts dieser Ziffern wird niemand behaupten können, so sehr ihn sein Inneres dazu dränge, daß die Verwahrlosung vornehmlich unter den elternlosen

oder halbverwaisten Kindern etwa besonders groß sei! Nein, im Gegenteil, sie ist gerade dort unheimlich gefahrdrohend, wo der „normale“ Rechts- und Familienzustand besteht, wo beide Eltern leben und sonach alle Bedingungen gegeben sind, von denen das Familienrecht und die weitverbreitete Volksanschauung eine allgemein menschliche oder klassengeartete Erziehung erwarten.

Daß hier nicht nur manches, sondern vieles in den elterlichen Verhältnissen faul sein mag, steht außer jedem Zweifel und es sei an dieser Stelle nur auf einen Umstand, nämlich auf die Nachheiraten lediger Mütter, hingewiesen. Von den 241 unehelich geborenen Kindern der Tabelle IV sind 44 nachträglich (d. h. seit ihrer Geburt bis 1899) durch Legitimation oder Nachheiraten der ledigen Mütter in Ehen gelangt. Legitimiert wurden durch die nachfolgende Ehe nur 3, während dies hinsichlich 41 nicht der Fall gewesen ist. Es haben sich aber nur 5 dieser ledigen Mütter mit dem Vater des unehelichen Kindes, dagegen 36 mit einem andern Manne verheiratet. (Von einer Verheirateten wird berichtet, daß sie Kinder geboren hat, welche laut Taufbuch von ein und demselben außerehelichen Vater herstammen.) Hieraus scheint hervorzugehen, daß weder das Verhandensein eines unehelichen Kindes die motivische Eignung besitze, die ledige Mutter und den Vater ihres Kindes am Altare zu vereinigen, noch daß die Tatsache des Besitzes unehelicher Kinder eine ledige Frauensperson in ihrer „Ehefähigkeit mindere“, wenigstens was jene Schichten anbelangt, aus denen die Verwahrlosten zum größten Teile hervorgehen; gewiß ein Symptom minderwertiger sexualsittlicher Anschauungsweise, die begreiflicherweise in die Denkweise der Kinder übergeht.

Je größer die Verschwisterung in einer Familie ist, desto größer ist die Gefahr für die sittliche Gefährdung und sonach die aus dieser emporschießende Verwahrlosung. Dieses motivische Moment hat nur für die ehelichen Kinder Belang, da Verschwisterungen unehelicher Kinder relativ selten sind und zumeist in Konkubinaten vorkommen, deren Zustände öfters jener den Ehen gleicher Schichten nahestehen (Inwohner, Taglöhner). Von den 241 ehelichen Kindern lagen in 44 Familien Verschwisterungen mit zusammen 97 Kindern vor, von denen 7 Fälle 3 und 1 Fall 4 Geschwister umfaßten, während in der Hauptmasse nur je 2 Geschwister vorhanden waren. Im allgemeinen war die Kinderzahl bei den ländlichen Familien kleiner, bei den Winzern und den gewerblich-großindustriellen größer, was deren größere Verwahrlosungsintensität zum Teil erklärt. Die Ansicht, daß die Verwahrlosung gerade in sehr kinderreichen Familien besonders groß sei, ist sonach — ungeachtet der Richtigkeit der Gefahr bei Verschwisterung — nicht begründet, was nicht ohne Gewicht zu sein scheint.

Eine große Schichte derjenigen Familien und Mütter, bei deren Nachkommenschaft die Verwahrlosung ausgebrochen ist oder in gefahrdrohender Nähe steht, sind arm, bitter arm oder sie stehen auf jener letzten, untersten Stufe der menschlichen Eigenexistenz, von der das Herabsinken in die Hilflosigkeit so furchtbar leicht ist. Die Zahl der in Armenpflege stehenden Eltern sittlich verkommender Kinder ist weit größer als die Anzahl der Eltern, welche die Tabelle III als „Ortsarme und Bettler“ qualifizierte, weil in mehreren Fällen die Eltern,

ungeachtet sie in Armenpflege stehen, dennoch einen Beruf haben. Es waren in 22 Fällen die Eltern und in 49 Fällen die Kinder in Ortsarmenpflege, so daß zusammen 71 Kinder oder 8 % aller Verwahrlosten und Gefährdeten mittelbar oder unmittelbar in Armenpflege standen. Da der Prozentsatz der Armenverpflegten zur Bevölkerung im allgemeinen zirka 3 ist, so finden sich sittlich verwahrloste und gefährdete Kinder in dieser Bevölkerungsschicht häufiger als unter den nicht in Armenpflege Stehenden

Vergegenwärtigen wir uns nun, was in diesem Abschnitte über den Nährboden der Verwahrlosung in der Familie gesagt worden ist, so wird es nicht wundernehmen, wenn der Einfluß der Eltern auf die Kinder in diesen Schichten entweder geradezu schädlich wirkt oder zum mindesten nicht dahin abzielt, eine sittliche Gefährdung hintanzuhalten, beziehungsweise ein verwahrlostes Kind durch planmäßige, geduldig Liebe mit Strenge paarende, verständnisvolle Einwirkung auf den richtigen Weg zurückzuführen.

In den Berichten über die Verwahrlosten und Gefährdeten findet sich hinsichtlich 275 Kindern (also 35 %) die Anmerkung, daß die Erziehung eine mangelhafte gewesen sei (Tabelle VI).

Tabelle VI.

Die Fälle ungeeigneter Erziehung.

Beschaffenheit der Erziehung	Zahl der sittlich verwahrlosten und gefährdeten Kinder		
	ehelich	unehelich	zusammen (einschließlich der Kinder unbekannter Legitimität)
Schwäche der Eltern . .	31	21	53
Mangelhafte Erziehung .	107	39	153
Vagieren der Eltern . . .	4	1	5
Mangelnde Aufsicht . . .	42	20	64
zusammen . .	184	81	275

Bei einem reichlichen Drittel (35 %) der sittlich verwahrlosten und gefährdeten Kinder kann die Ursache dieses Schicksals ganz oder größenteils direkt den Eltern zugeschrieben werden, welche die Pflicht der Erziehung vernachlässigen: dabei ist es als besonders traurig zu bezeichnen, daß in diesen Fällen die in ehelichen Verhältnissen lebenden Eltern um kein Haar besser sind als die „ledigen" Mütter. Wenn es auch gerechtfertigt ist, in diesen Fällen die Unzulänglichkeit der Eltern als die oder eine der nächstliegenden Ursachen der Verwahrlosung zu bezeichnen, so ist damit noch nicht gesagt, daß ein subjektives Verschulden der Eltern bestehen müsse. Wie oft Unverstand, Sorglosigkeit und bewußte Verletzung der heiligsten Elternpflichten und wie oft die blanke Unmöglichkeit, erzieherisch einzugreifen, vorliegen mögen, dies zu beurteilen, geht über die Grenzen dieser Erhebung hinaus. Wohl liegt da in beiden Fällen auf Seite der Eltern die subjektive Schuldfrage verschieden; für die Kinder ist jedoch der Effekt häufig ganz gleich.

IV. Die Betätigungen der Verwahrlosung.

Die kriminellen und die minder schweren Vergehungen. — Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung und Verhältnis zur Schulpflicht überhaupt. — Vorbestrafungen.

Die Verwahrlosung und auch die sittliche Gefährdung muß sich — soll sie überhaupt konstatiert werden können — an äußeren Handlungen manifestieren. Das Bild, das sich da entrollt, ist sehr düster und wirkt dadurch noch ergreifender, daß es gleichzeitig eine Perspektive in die weitere, kriminelle Laufbahn dieser so häufig dem Verderben geweihten wilden Schößlinge der menschlichen Gesellschaft eröffnet (Tabelle VII).

Die Angaben beziehen sich auf die konstatierten „Fälle“ von kriminellen und sonstigen Betätigungen, Neigungen etc. und nicht auf die Kinder, an denen sie konstatiert wurden. Letzteres stellte sich als unmöglich heraus, weil für ein und dasselbe Kind häufig mehrere Betätigungen, Neigungen etc. vermerkt wurden, zum Beispiel Gewalttätigkeit und Brandlegung etc.

Tabelle VII.

Betätigungen der sittlichen Verwahrlosung.

Anzahl der Fälle, in denen diese Betätigungen vorfielen.

A. Betätigungen schwerer, krimineller Art, begangen von

	Knaben	Mädchen	zusammen
1. Diebstahl	367	84	451
2. Betrug	20	5	25
3. Gewalttätigkeit und Bedrohungen	78	—	78
4. Zerstörungssucht und Beschädigung fremden Eigentums	23	1	24
5. Brandlegung	19	1	20
zusammen	507	91	598

B. Betätigungen minderer Art, polizeiliche Ahndung, geschlechtliche Unsittlichkeiten und schlechte Gewohnheiten betreffend, begangen von

	Knaben	Mädchen	zusammen
1. Geschlechtliche Unsittlichkeiten	78	33	111
2. Vagabondage	169	36	205
3. Tierquälerei	47	1	48
4. Trunksucht	30	—	30
5. Bettelei	29	9	38
6. Kartenspiel	4	—	4
zusammen	357	79	436

C. Betätigungen hinsichtlich der Schulpflicht bei

	Knaben	Mädchen	zusammen
1. Planmäßiges Schulstürzen	145	14	159
2. Nur die Schulordnung betreffend	34	5	39
zusammen	179	19	198

Es ginge nicht an und hätte das Bild ganz verwischt, wollte man für jede Person nur eine derartige Handlung annehmen, auch stellt sich häufig keine als die wichtigere heraus. Deshalb wurde jede Art von Zuwiderhandlungen, zum Beispiel Diebstahl, so oft gezählt als sie bei verschiedenen Personen konstatiert wurde. So stellen wohl die bei jeder einzelnen Art von Zuwiderhandlungen mitgeteilten Ziffern gleichzeitig die Zahlen jener Personen dar, bei denen sie vorkamen; doch beziehen sich die bei den verschiedenen Arten von Zuwiderhandlungen vermerkten Ziffern möglicherweise auf dieselben Personen. Es wurde zum Beispiel 451 mal, das heißt bei 451 Personen, Diebstahl konstatiert und bei 25 Betrug; letztere können aber mit den ersteren identisch sein. Im ganzen fehlten die Angaben für 140 Knaben und 32 Mädchen, zusammen für 172 Kinder, so daß sich die Ziffern der Tabelle VII von 1043 Fällen bei Knaben und 189 Fällen bei Mädchen, zusammen 1232 Fällen von Zuwiderhandlungen, auf 585 Knaben und 121 Mädchen, zusammen 706 Kinder, beziehen. Daraus ist zu ersehen, daß bei den Knaben im Durchschnitte 2 Arten von Zuwiderhandlungen auf eine Person entfallen, dagegen bei den Mädchen erst auf 2 Personen 3 Zuwiderhandlungen.

Die Arten der Zuwiderhandlungen sind an Häufigkeit untereinander und mit Hinsicht auf die beiden Geschlechter sehr verschieden. Als die am meisten vorkommende kriminelle Betätigungsform stellt sich der Diebstahl heraus, indem von den 585 Knaben, für welche Daten vorliegen, 451 und von den 121 Mädchen 84 als Diebe, respektive Diebinnen oder mit diebischen Neigungen behaftet angegeben wurden. Die übrigen schweren kriminellen Handlungen, nämlich Betrug, Gewalttätigkeit, gewaltsame Beschädigung und Brandlegung finden sich ungleich seltener, und zwar nahezu nur bei den männlichen Personen. Was die Fälle der nicht eigentlich kriminell zu charakterisierenden Zuwiderhandlungen anbelangt, steht die Vagabondage mit der Neigung zum Herumstreichen, tagelange Abwesenheit vom Hause etc. an der Spitze, wozu auch der Bettel zu zählen wäre, und zwar gilt dies für beide Geschlechter. Sodann folgen die geschlechtlichen Unsittlichkeiten, und zwar steigt hier die Häufigkeit des Vorkommens beim weiblichen Geschlechte besonders hoch an, wobei aber wohl zu beachten ist, daß das weibliche Geschlecht in einer Anzahl von Fällen als Objekt krimineller Handlungen in Betracht kommt (Notzucht) und daß im übrigen gemäß der Volksanschauung geschlechtliche Unsittlichkeiten beim weiblichen Geschlechte schärfer beurteilt werden als beim männlichen. Die übrigen Zuwiderhandlungen und Neigungen, wie Trunksucht, Kartenspiel, Tierquälerei, betreffen auch ganz vornehmlich die Knaben.

Was endlich die Delikte gegen die Schulordnung anbelangt, so fällt das „planmäßige Schulstürzen" zumeist mit der Neigung zur Vagabondage zusammen. Übrigens gingen die Berichterstatter (Schulleiter) gerade in dieser Hinsicht, in der Beurteilung der Handlungen gegen die Schuldisziplin, verhältnismäßig schneidig vor.

Das Verhältnis der 878 verwahrlosten, respektive sittlich gefährdeten Kinder zur Schulpflicht war folgendes: 667 waren schulpflichtig und besuchten die Schule regelmäßig; 159 waren zwar schulpflichtig, aber planmäßige Schulstürzer; 16 standen im schulpflichtigen Alter, waren aber aus der Schule aus-

gestoßen; 30 waren nicht mehr und 6 noch nicht schulpflichtig. Da sonach sehr viele verwahrloste oder sittlich Gefährdete die Schule besuchen, liegt eine eminente Gefahr für die Mitschüler, verdorben zu werden, vor und es ergibt sich ein bedeutendes Hemmnis des Unterrichts. Und in der Tat berichteten die Schulleitungen hinsichtlich 457 Kinder, daß diese den gemeinsamen Schulunterricht gefährden. Halten wir uns dies vor Augen und erwägen wir weiter, daß der mittelbare erzieherische Einfluß der Schule gegenüber den planmäßigen Schulstürzern versagt, so ergibt sich daraus die doppelt begründete Folgerung, diese Kinder aus dem gemeinsamen Volksschulunterricht zu entfernen, einmal, weil sie von ihm keinen Nutzen ziehen, indem sie ihm nach Kräften ausweichen, und anderseits, weil sie für die übrige Schuljugend eine stete Gefahr oder zum mindesten ein erhebliches Hemmnis des Unterrichts bedeuten. Die Schule vermag sich im äußersten Falle nicht anders zu helfen, als daß sie ein solches Kind ausschließt, wodurch zwar die Mitschüler von der Gefährdung und Störung in der Schule befreit sind, das ausgestoßene Kind jedoch nunmehr auf legale Weise jenen Zustand erreicht hat, den es sich früher durch Schulstürzen selbst faktisch verschaffte, nämlich jenen der Schullosigkeit.

Tabelle VIII.

Zahl der verwahrlosten und sittlich gefährdeten Kinder,
welche in ihrem bisherigen Leben Abstrafungen erfahren haben.

Art der Abstrafungen	Knaben	Mädchen	Zusammen	Davon	
				ehelich	unehelich
Gerichtlich	64	12	76	53	23
Polizeilich	31	4	35	28	6
Durch die Gemeinde	10	2	12	7	5
Durch polizeilich angeordnete häusliche Züchtigung	4	.	4	3	1
Gerichtlich oder polizeilich	10	.	10	9	1
Nicht bestraft	443	93	536	354	168
Unbekannt, ob abgestraft oder nicht	163	42	205	104	37
Summe	725	153	878	558 [1])	241 [1])

[1]) Von 79 Kindern ist die Legitimität nicht bekannt.

Dabei laufen diese Früchteln keine Gefahr, etwa in besondere Schul- oder Erziehungsanstalten zu geraten, also vom Regen in die Traufe zu kommen, weil es solche Anstalten als Pflichtanstalten nicht gibt, wenngleich sie in der Schulgesetzgebung vorgesehen sind und weil die hoffnungsvolle Brut diese Lücke in den Einrichtungen sehr gut kennt. Sonach bewegt sich die Schule in einem verderblichen Zirkel: Der erzieherische Einfluß der Schule wäre am notwendigsten gegenüber jenen, die sich ihm mit Erfolg selbst zu entziehen wissen oder welche, sei es wegen ihres Verhaltens oder wegen der Gefährdung der Mitschüler, ausgeschlossen werden mußten, das heißt, sie versagt mangels der Spezialschulen dort, wo sie am notwendigsten ist und sie straft die Kinder mit etwas, was diese lebhaft ersehnen.

Viele Betätigungen der verwahrlosten und sittlich Gefährdeten sind derartiger Natur, daß sie die staatliche Abwehr herausfordern und daß die Übeltäter schon in früher Jugend das Kainszeichen der öffentlichen Maßregelung aufgedrückt erhalten. Über diese Brandmarkung und ihre verschiedenen Grade und Formen verbreitet die Tabelle VIII (S. 289) einiges Licht, wenngleich die Annahme sehr naheliegt, daß die Fälle der Vorbestrafung viel häufiger sein mögen, als die Tabelle andeutet. Es gibt eben niemand mit besonderer Begeisterung über die Abstrafungen seiner Kinder und Pflegebefohlenen Auskunft.

V. Vererbung und Degeneration.

Erbliche Belastung der Verwahrlosten und sittlich Gefährdeten in körperlicher und sittlicher Hinsicht. — Körperliche Defekte der Verwahrlosten und Gefährdeten. — Vererbung der körperlichen Gebrechen. — Überstandene Krankheiten.

Eine Statistik der verwahrlosten Kinder wäre unvollständig, wenn sie nicht auch auf die Vererbungsmomente und auf den Zusammenhang der sittlichen Verwahrlosung mit körperlicher und geistiger Minderwertigkeit eingehen würde. Ja, hierin liegt der eine Pol des ganzen Problems, während der andere in der sozialwirtschaftlichen Verumständung zu suchen ist. Damit aber gerät eine solche Ermittlung auf eines der schwierigsten Gebiete der Wissenschaft, welches selbst für den zünftigen Forscher ungelöste und dunkle Fragen in Hülle und Fülle birgt. Auch standen unserer Erhebung nicht ärztliche Kräfte zu Gebote, welche etwa jeden Einzelfall hätten medizinisch untersuchen und beschreiben können. Deshalb müssen wir uns hier bescheiden und in Terminologie und Kombination mehr dem allgemeinen Sprachgebrauche und allgemein verbreiteten Ansichten folgen, als den schulgerechten Anforderungen der Psychiatrie.

Wir traten dieser Frage so näher, daß in jedem einzelnen Falle der Verwahrlosung und Gefährdung eines Kindes konstatiert wurde, ob Vater, Mutter oder beide Eltern einen körperlichen oder sittlichen Defekt besitzen; im zutreffenden Falle wurde festgestellt, wieviele Kinder dieser Ehen, respektive unehelichen Mütter solche körperliche oder sittliche Defekte an sich haben; sodann wurden die Zahlen der Eltern mit gleichartigen Defekten addiert und ihnen die Summen der von ihnen abstammenden verwahrlosten, respektive sittlich gefährdeten, körperlich oder

Vererbungs-

1. Verwahrloste und sittlich gefährdete Kinder, deren

Von den Vätern sind	Anzahl der Väter	Körperliche Gebrechen der Kinder: blöd-sinnig	schwach-sinnig	epilep-tisch	taub-stumm	stumm	blind oder mit Augen-krankheiten behaftet
blödsinnig	2	..	1	..	..	..	..
schwachsinnig	11	..	7	1	..	..	..
epileptisch	1	..	..	1	..	..	..
syphilitisch	2	..	..	..	..	..	..
Diebe und Betrüger	6	..	..	..	..	..	..
Gewalttätig	2	..	..	..	..	..	..
Trinker	90	..	7	2	1	1	4
Summe..	114	..	15	4	1	1	4

2. Verwahrloste und sittlich gefährdete Kinder,

Von den Müttern sind	Anzahl der Mütter	Körperliche Gebrechen der Kinder: blöd-sinnig	schwach-sinnig	epilep-tisch	taub-stumm	stumm	blind oder mit Augen-krankheiten behaftet
blödsinnig	..	..	..	..	..	..	..
schwachsinnig	32	1	5	..	..	..	3
taubstumm	1	..	1	..	..	..	..
Diebin u. Betrügerin	7	..	..	1	..	..	..
geschlechtlich unsittlich	15	..	..	..	..	..	..
Trinkerin	14	..	1	..	..	..	..
Summe..	69	1	7	1	..	..	3

Tabelle IX.

momente.

Väter körperliche oder sittliche Defekte aufweisen:

Zahl der Kinder			Sittliche Gebrechen der Kinder; Zahl der Fälle des Vorkommens solcher Defekte						
stotternd	mit Wasserkopf	zusammen	Dieb	Brandleger	gewalttätig und zerstörungssüchtig	Tierquäler	Trinker	geschlechtlich unsittlich	zusammen
..	..	1	..	..	..	..	..	..	..
1	..	9	4	1	..	..	..	3	8
..	..	1		..	1	..	..	..	1
..	..	..	..	..	..	1	..	1	2
..	..	..	6	..	1	..	..	1	8
..	..	..	..	..	1	..	..		1
1	2	18	42	1	10	4	6	15	78
2	2	29	52	2	13	5	6	20	98

deren Mütter körperliche oder sittliche Defekte aufweisen:

Zahl der Kinder			Sittliche Gebrechen der Kinder; Zahl der Fälle des Vorkommens solcher Defekte						
stotternd	mit Wasserkopf	zusammen	Dieb	Brandleger	gewalttätig und zerstörungssüchtig	Tierquäler	Trinker	geschlechtlich unsittlich	zusammen
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
..	..	9	15	.	5	2	2	4	28
..	..	1	..	..	..	..	..	..	..
..	..	1	3	..	2	..	1	3	9
..	..	..	7	..	1	1	5	3	17
..	..	1	1		1	1	1	4	8
..	..	12	26	..	9	4	9	14	62

3. Verwahrloste und sittlich gefährdete Kinder, deren

Beide Eltern sind	Anzahl der Eltern-paare	Körperliche Gebrechen;					
		blöd-sinnig	schwach-sinnig	epilep-tisch	taub-stumm	stumm	blind oder mit Augen-krankheiten behaftet
schwachsinnig	6	1	2	1	..	..	..
Diebe	9	..	..	..	..	..	..
Trinker	23	1	..	..	..	..	..
Summe..	38	2	2	1	..	..	..

4. Summen: Gesamtzahl der verwahrlosten und sittlich gefährdeten Kinder, bei

Vater oder Mutter oder beide sind	Anzahl dieser Eltern-teile, resp. Eltern-paare	Körperliche Gebrechen;					
		blöd-sinnig	schwach-sinnig	epilep-tisch	taub-stumm	stumm	blind oder mit Augen-krankheiten behaftet
blödsinnig	2	..	1	..	..	..	..
schwachsinnig	49	2	14	2	..	..	3
epileptisch........	1	..	..	1	..	..	..
syphilitisch	2	..	..	..	..	..	..
taubstumm	1	..	1	..	..	..	..
Diebe und Betrüger	22	..	..	1	..	..	..
gewalttätig	2	..	..	..	..	..	..
geschlechtlich un-sittlich	15	..	..	..	..	..	..
Trinker	127	1	8	2	1	1	4
Summe..	221	3	24	6	1	1	7

Tabelle IX. (Schluß.)

beide Eltern körperliche oder sittliche Defekte aufweisen:

Zahl der Kinder			Sittliche Gebrechen der Kinder; Zahl der Fälle des Vorkommens solcher Defekte						
stotternd	mit Wasserkopf	zusammen	Dieb	Brandleger	gewalttätig und zerstörungssüchtig	Tierquäler	Trinker	geschlechtlich unsittlich	zusammen
..	..	4	3	1	3	..	..	2	9
..	..	..	7	..	1	1	..	1	10
..	..	1	13	..	..	..	6	1	20
..	..	5	23	1	4	1	6	4	39

denen ein oder beide Elternteile körperliche und sittliche Defekte aufweisen:

Zahl der Kinder			Sittliche Gebrechen der Kinder; Zahl der Fälle des Vorkommens solcher Defekte						
stotternd	mit Wasserkopf	zusammen	Dieb	Brandleger	gewalttätig	Tierquäler	Trinker	geschlechtlich unsittlich	zusammen
..	..	1	..	..	..	..	..	..	..
1	..	22	22	2	8	2	2	9	45
..	..	1	..	..	1	..	..	..	1
..	..	..	..	..	..	1	..	1	2
..	..	1	..	..	..	..	..	..	..
..	..	1	16	..	4	1	1	5	27
..	..	..	..	..	1	..	..	..	1
..	..	..	7	..	1	1	5	3	17
1	2	20	56	1	11	5	13	20	106
2	2	46	101	3	26	10	21	38	199

geistig minderwertigen Kinder gegenübergestellt, und zwar verteilt nach den einzelnen körperlichen, respektive sittlichen Defekten. Dadurch ermöglichen wir die Beantwortung einer Frage, welche zu lauten hätte: Welche körperlichen oder sittlichen Defekte weisen die von körperlich oder sittlich minderwertigen Vätern, Müttern, Eltern entstammenden verwahrlosten und sittlich gefährdeten minderwertigen Kinder auf, respektive wieviele solcher Kinder entstammen ihnen? Angesichts der Spärlichkeit bestehender Untersuchungen über diese schwierigen Dinge, hat die Statistik schon Nennenswertes geleistet, wenn sie zur Kenntnis dieser in die Vererbungs- und Degenerationslehre hineinleuchtenden Umstände einen Beitrag auch nur im Sinne der eben formulierten Frage erbringt.

Allerdings wäre es vollständiger, festzustellen, wieviele Kinder der einzelnen defekten Eltern gleichfalls defekt und wieviele normal sind, respektive umgekehrt, wieviele defekte Kinder gleichfalls defekte, respektive normale Eltern hatten; aber hier wäre das Bessere der Feind des Guten gewesen; wir mußten uns bescheiden, bei der Befragung hinsichtlich der Eltern die Frage nur nach einigen Defekten (Trinker, Blödsinn, Schwachsinn) zu stellen, und die Antworten hinsichtlich der übrigen Defekte ebenso dem Zufall zu überlassen, wie die Frage nach der Voll- oder Minderwertigkeit der Geschwister. Andernfalls wären wir in eine Familienstandsaufnahme hineingeraten, unter deren Druck die in erster Reihe stehenden Probleme gelitten hätten, und welche einen viel weitläufigeren Apparat erfordert hätte.

Die Resultate der Auszählung der von defekten Eltern herstammenden minderwertigen und verwahrlosten (respektive gefährdeten) Kinder sind in der Tabelle IX (Seite 292 und 293) zusammengefaßt, welche der Wichtigkeit der Sache wegen in größerem Detail, als es sonst geschah, mitgeteilt wird und aus welcher die Tabelle auf Seite 296 einen Auszug gibt.

Als häufigste sittliche Defekte der Eltern werden Alkoholismus, diebische Neigung und Schwachsinn (einschließlich Kretinismus) angegeben.

In 49 Fällen, in denen die Eltern (beide oder ein Teil) schwachsinnig waren, hatten 14 Kinder gleichfalls diesen Defekt und 8 andere (körperliche) Defekte. Ferner hatten von diesen 49 schwachsinnigen Eltern nicht weniger als 22 diebisch veranlagte Kinder, und traten überhaupt in 45 Fällen in der Nachkommenschaft die oben bezeichneten sittlichen Defekte auf. Wenn wir diese Fälle auf Personen reduzieren, so ergibt sich, daß von den 49 schwachsinnigen Eltern 10 Kinder mit körperlich-geistigen, 20 Kinder mit sittlichen und 12 mit beiderlei Defekten, also 42 Kinder mit körperlich-geistigen, respektive sittlichen Defekten hervorgingen.

Trinker waren unter den Eltern nicht weniger als 127; in deren Nachkommenschaft waren 9 Kinder mit körperlich-geistigen, 66 mit sittlichen und 11 mit beiderlei, also 86 Kinder mit diesen Defekten überhaupt vertreten. Hier liegt das Schwergewicht sonach in den sittlichen Defekten der Nachkommenschaft, und zwar fanden sich bei derselben in 56 Fällen diebische Anlagen, in 20 Fällen Neigungen zu geschlechtlicher Unsittlicheit, in 13 Fällen Alkoholismus und in 11 Fällen Gewalttätigkeiten vor.

Sittliche und körperliche Defekte verwahrloster Nachkommen von 49 schwachsinnigen, 127 alkoholischen und 22 diebischen Eltern:

Vater, Mutter oder beide Eltern sind	Zahl der Fälle schwachsinniger oder alkoholischer Eltern	Zahl der ihnen entstammenden körperlich oder geistig defekten Kinder	Von diesen Kindern sind							
			blödsinnig	schwachsinnig	epileptisch	blind	stotternd	taubstumm	stumm	mit Wasserkopf
schwachsinnig	49	22	2	14	2	3	1	..	..	..
Trinker	127	20	1	8	2	4	1	1	1	2

Vater, Mutter oder beide Eltern sind	Zahl der Fälle schwachsinniger, alkoholischer oder diebisch-betrügerischer Eltern	Zahl der Fälle sittlicher Defekte in der verwahrlosten Progenitur	Von diesen Kindern sind					
			Diebe	Brandleger	gewalttätig	Tierquälerei	Trinker	geschlechtlich unsittlich
schwachsinnig	49	45	22	2	8	2	2	9
Trinker	127	106	56	1	11	5	13	20
Diebe und Betrüger ...	22	27	16	..	4	1	1	5

Daß sich endlich die Neigung diebischer Eltern in den Kindern wiederfindet, zeigen die obenstehenden Ziffern in deutlichster Weise.

Die Gespenster der erblichen Belastung treiben ihr Wesen und ein erheblicher Teil der Verwahrlosten und sittlich Gefährdeten ist direkt ihr Opfer oder richtiger das Opfer der schuldigen Eltern.

Schon in der vorstehenden Tabelle IX ist auch auf das Vorhandensein körperlicher Defekte bei den sittlich verwahrlosten und gefährdeten Kindern eingegangen worden, und zwar insofern, als solche mit Defekten ihrer Eltern zusammentrafen. Angesichts des nahen Zusammenhanges der körperlichen Defektheit mit der sittlichen Brüchigkeit, wollen wir auf diese Tatsache noch einige Schlaglichter werfen, und zwar zunächst untersuchen, wie häufig körperliche Defekte bei den 878 verwahrlosten, respektive Gefährdeten aufgetreten sind (Tabelle X).

Dieses Moment konnte für 674 Kinder konstatiert werden. Da zeigte sich, daß für 591 sittlich verwahrloste, respektive gefährdete Kinder die ausdrückliche Mitteilung von dem Nichtvorhandensein körperlich-geistiger Defekte vorlag, während für 83 Kinder das Vorhandensein von solchen angenommen werden konnte; hievon entfielen mehr als die Hälfte, nämlich 47 Fälle, auf Schwachsinn.

Diese Aufschlüsse zeigten deutlich, in welchem Umfange sich aus dem Probleme der Erziehung der Verwahrlosten, respektive der Behütung der

Gefährdeten das wichtige Problem der Gebrechlichen-Fürsorge abzweigt, mit dessen Lösung für diese Klasse der Unglücklichen die Verwahrlosungsfrage von selbst gelöst wäre.

Tabelle X.

Körperliche Gebrechen

als Nebenerscheinungen der verwahrlosten und sittlich gefährdeten Kinder.

Körperliche Gebrechen der verwahrlosten und gefährdeten Kinder	Verwahrloste und gefährdete		
	Knaben	Mädchen	zusammen
Blödsinn	3	..	3
Schwachsinn	36	11	47
Kretinismus	..	1	1
Blindheit und Augenkrankheiten	10	2	12
taubstumm	1	..	1
Epilepsie	5	..	5
Stottern	5	..	5
Taubheit und Ohrenkrankheiten	1	1	2
Nervosität und Sinnesstörungen	3	1	4
stumm	1	..	1
Wahnvorstellungen	2	..	2
keine	487	104	591
unbekannt, ob solche vorliegen	171	33	204
Summe	725	153	878

Außer diesen Nachrichten über körperliche Defekte der Verwahrlosten ergab die Erhebung auch mehr zufällige Mitteilungen über das Vorkommen körperlicher Defekte bei Schulkindern in 86 Fällen, wobei aber keine Verwahrlosung oder Gefährdung vorlag, oder eine solche in einigen (21) Fällen zwar berichtet wurde, jedoch wegen offensichtlicher allzugroßer geistiger Minderwertigkeit (bei den Blödsinnigen) entgegen der Annahme der Berichterstatter nicht angenommen werden konnte. (Tabelle XI, Seite 298).

Tabelle XI.

Vererbungsmomente

bei den körperlich gebrechlichen Kindern.

Von den Eltern gebrechlicher Kinder sind	Anzahl der gebrechlichen Kinder	Von den gebrechlichen Kindern sind			
		blödsinnig	schwachsinnig	taubstumm	rhachitisch
1. Der Vater allein: schwachsinnig	5	..	5	..	..
trunksüchtig	10	4	6	..	..
2. Die Mutter allein: schwachsinnig	14	1	13	..	..
trunksüchtig	..	..	..	..	..
3. Beide Eltern: schwachsinnig	4	1	3	..	..
trunksüchtig	1	1	..	..	..
Zusammen 1—3 Schwachsinnig	23	2	21	..	..
Zusammen 1—3 Trunksüchtig	11	5	6	..	..
4. Beide Eltern normal veranlagt	30	10	12	5	3
5. Über Beide näheres unbekannt	22	4	14	3	1
Totale	86	21	53	8	4

Diese Fälle sind in der gesamten vorstehenden Darstellung, wo nur von den Verwahrlosten und Gefährdeten die Rede war, außer Betracht geblieben. Da aber im vorstehenden die Vererbungsfrage angeschnitten worden ist und die Vererbungsmomente auch hinsichtlich dieser 86 Personen zum größten Teil bekannt sind, da ferner körperliche Gebrechen in nahem Zusammenhang mit den sittlichen Defekten stehen, wollen wir auch diese 86 Fälle auf das Vererbungsmoment hin untersuchen. Gegenüber den Angaben in Tabelle IX, in welcher gleichfalls Vererbungsmomente enthalten sind, ist zu bemerken, daß es dort nur auf solche Gebrechliche ankam, welche gleichzeitig verwahrlost (allerdings unzurechnungsfähig) waren, und daß dort nicht ersichtlich war, in welchem Verhältnisse sich die von defekten Eltern herstammenden belasteten Kinder zu jenen verhalten, welche derselben Abstammung, aber körperlich und sittlich normal sind. Aus derselben Tabelle IX ging ganz klar die intensive Vererbung des Schwachsinns hervor, namentlich dort, wo der Vater degeneriert ist. Die Untersuchung der Vererbung

hinsichtlich der körperlich Gebrechlichen (ohne gleichzeitig vorhandene Verwahrlosung) lehrt nun weiter an 64 genügend klargestellten Fällen hinsichtlich des Blödsinns und Schwachsinns, daß in 34 Fällen die Eltern defekt, schwachsinnig oder Trinker waren, dagegen in 30 Fällen diese Defekte nicht hatten.

Ob in der Vererbung der Einfluß des Vaters oder jener der Mutter größer ist, darüber vermögen unsere wenigen Fälle keine Auskunft zu geben; manche Anzeichen scheinen jedoch für erstere Annahme zu sprechen.

Die Erhebung machte u. a. auch den Versuch, festzustellen, welche Krankheiten die sittlich Verwahrlosten und Gefährdeten in ihrem bisherigen Leben durchgemacht hatten. Der Versuch ist hinsichtlich 532 Kindern gelungen, bezüglich welcher konstatiert wurde, daß 375 keine besonders auffallenden Krankheiten erlebt hatten, während dies wohl bei 157 Kindern der Fall war. Charakteristisch ist dabei, daß zwei Drittel der krank Gewesenen an Masern erkrankt gewesen waren; die übrigen Krankheiten traten aber, abgesehen von Diphtherie, ziemlich selten auf. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß die Daten in dieser Hinsicht ganz besonders mangelhaft sein dürften. Doch haben wir einen Anhaltspunkt für die Vertrauenswürdigkeit der Ziffern, und dieser liegt darin, daß von den Knaben relativ mehr Krankheiten überstanden haben als von den Mädchen, was einer bekannten, statistisch bewiesenen Tatsache entspricht. Um Konsequenzen auf sittliche Defekte aus diesen überstandenen Krankheiten zu ziehen, genügen diese Angaben jedoch in keiner Weise.

Anhang.

Auszüge aus den Berichten der Auskunftspersonen über ihre Wahrnehmungen betreffend die „verwahrlosten Kinder".

. Bemerkungen mehr allgemeinen Inhaltes, insbesondere hinsichtlich der Ursachen der Verwahrlosung.

1. Aus dem Bezirke Oberzeiring (Lehrer):

Der Übelstand besteht im Schulsprengel, daß die ledigen Kinder, welche bei Bauern in Unterkunft sind, nicht fleißig in die Schule geschickt werden. Ferner wirken die über Sommer befreiten Kinder schädigend auf die Disziplin ein, wenn sie im Winter die Schule wieder besuchen.

2. Aus dem Bezirke Leoben (Lehrer):

....Hiebei erlaubt man sich noch zu bemerken, daß noch eine Menge anderer Kinder verzeichnet werden könnten, bei welchen es an nötiger Erziehung, respektive hinreichender Aufsicht von Seite der Eltern mangelt; denn bei Kindern von Werksarbeitern liegt die Erfüllung der elterlichen Pflicht meistens in Händen der Mütter, die sich aber ihren Rangen gegenüber nicht nur zu schwach erweisen, sondern sie noch in Schutz nehmen. Wenn der Schule nicht ausgiebigere Disziplinarmittel, als die gegenwärtigen es sind, in die Hand gegeben werden, so muß die sittliche Verrohung der Jugend immer mehr und mehr überhand nehmen.

3. Aus demselben Bezirke Leoben (Lehrer):

....Bei dieser Gelegenheit muß leider berichtet werden, daß die Zahl jener Kinder, welche als sittlich gefährdet anzusehen sind, gerade im hiesigen Schulsprengel von Jahr zu Jahr wächst. Während es in früheren Jahren, als die Bergknappen noch weniger Wanderlust verspürten, eine Seltenheit war, wenn einem Schüler eine mindere Sittennote zuerkannt wurde, mußten heuer 16 Schüler unter 640 mit „minder", beziehungsweise „nicht entsprechend" in Sitten klassifiziert werden. Auffallend ist es, daß namentlich die Arbeiterkinder geradezu einen Hang zur Unbotmäßigkeit zeigen.

4. Aus dem Bezirke Judenburg (Lehrer):

....Mit dem Bemerken, daß die Eltern von einer Abgabe in eine Besserungsanstalt nichts wissen wollen, und daher jede Auskunft, die zur Beantwortung der gestellten Fragen erforderlich sind, verweigern. Jede weitere aufklärende Erörterung blieb fruchtlos.

5. Aus dem Bezirke Aussee (Lehrer):

....Der unausrottbare Hang zum Wild- und Fischdiebstahl, die durch den regen Fremdenverkehr immer mehr sich steigernde Genußsucht und die Vorliebe für Wohlleben, die Zunahme der Trunksucht auch in den Arbeiterkreisen und bei der ländlichen Bevölkerung, das freiere Leben bei den Alpauftrieben im Sommer, Tanz und lärmende Unterhaltungen im Winter haben allerdings wesentlich dazu beigetragen, die seinerzeit mit Recht gerühmten guten Eigenschaften der Bewohner unseres Thales zu verschlechtern; trotzdem ist gegenwärtig der sittliche Zustand der Schule noch ein solcher, daß eine negative Erledigung erfolgen kann.

6. Aus dem Bezirke Frohnleiten (Lehrer):

....Mit sittlich verwahrlosten Kindern hat es der Gefertigte noch nie zu tun bekommen, wohl aber mit idiotischen, zu deutsch tölpelhaften. Deren gibt es hier immer genug, gegenwärtig fünf. Solche werden von Eltern, welche es nicht verstehen, ein Kind zu reinigen, zu füttern u. s. w. künstlich gezüchtet. Diesen Eltern ist es, wenigstens scheinbar, ganz gleichgültig, wenn das Kind taub, zwerghaft, schielend, redeunfähig, schwerfällig im Gehen u. s. w. ist. Gefertigter hat noch nie ein Bedauern von Seite der Eltern über solche durch Überfütterung und Unreinlichkeit herangezüchtete Individuen aussprechen hören. Wird so ein Kind zur Schule gebracht, so hört man höchstens nur sagen: „Müssens halt Geduld haben, das Kind war alleweil so viel krank."

Solche Kinder gehören in eine besondere Anstalt. Die anderen, gewöhnlich veranlagten und wohlerzogenen Kinder müssen neben solch geistig und körperlich verwahrlosten Kindern im Fortschritte zurückbleiben, weil man sich mit den armen Geschöpfen doch auch befassen muß, damit sie vom Schulgehen einen Nutzen haben. Auch sind die anderen Kinder immer der Gefahr ausgesetzt, von Ungeziefer und Krankheiten befallen zu werden. Es ist schon paarmal vorgekommen, daß der Impfarzt ein Kind wegen einer Lage Schmutzes auf der Haut gar nicht impfen konnte.

Schickt man aber ein solches Kind zum Brunnen, daß es sich reinige, so sind die Eltern beleidigt und man kann allerlei Grobheiten zu hören bekommen. Es ist den Kindern deutlich anzukennen, wie weit sie sich gewaschen haben. Die Ohren und der Hals werden selten naß. Sehr traurig ist es, daß es Leute gibt, welche den Kindern das Baden verbieten, auch dann, wenn sie nicht in der geringsten Gefahr und nur unter dem gleichartigen Geschlechte mit verdeckten Blößen sich befinden. Dafür aber sind noch häufig Kinder in Verwendung, wenn Kühe und Schweine zum Belegen getrieben werden, was gemeindeamtlich schon wiederholt verboten wurde. Diese Gepflogenheit findet man nicht unsittlich, wohl aber das Baden und Reinigen.

7. Aus demselben Bezirke Frohnleiten (Lehrer):

....zu berichten, daß in diesem Schulsprengel keine verwahrlosten Kinder aufzuweisen sind. Die Bevölkerung dieses Schulsprengels besteht ausschließlich aus Landwirten und wenn auch die Zahl der unehelichen Kinder eine bedeutende ist, so werden diese noch im zarten Alter gerne von den Bauern aufgenommen und erzogen, weil sie dann später dem Erzieher eine billigere Arbeitkraft abgeben und auch schon frühzeitig zu den verschiedenen landwirtschaftlichen Arbeiten, wie Viehweiden u. s. w. verwendet werden, so daß dem Kinde keine freie Zeit bleibt, sich mit den verschiedenen Lastern abzugeben.

8. Aus dem benachbarten Bezirke Umgebung Graz (Lehrer) in demselben Sinne:

Da die hiesige Bevölkerung sich fast ausnahmslos mit der Landwirtschaft und mit dieser im Zusammenhange stehenden Arbeiten beschäftigt, so benötigen die Leute ihre Kinder außer der Schulzeit zur Beihilfe an diesen Arbeiten, so daß die Kinder nicht leicht sich selbst überlassen sind und immer unter Aufsicht stehen. Daher kann die gefertigte Schulleitung von verwahrlosten oder sittlich gefährdeten Kindern keinen einzigen Fall berichten.....

9. Aus dem Bezirke Hartberg (Lehrer):

....bittet die Anzeige als vertraulich zu behandeln, da er sonst in der Schulgemeinde derart verfolgt würde, daß ihm das Bleiben unmöglich gemacht würde.....

10. Aus dem Bezirke Voitsberg (Lehrer):

....und bezeichnet jene Kinder, welche als sittlich gefährdet anzusehen sind, und zwar meist wegen Unzulänglichkeit der elterlichen Erziehung und mangelnder Aufsicht. Am schlimmsten steht es bei den Kindern aus der Glashütte x, wo der Einfluß der halbwüchsigen Hüttenburschen auf die schulpflichtigen Kinder und die obigen Gründe so unheilvoll sind, daß fast sämtliche Kinder sittlich sehr gefährdet sind. (Siehe 273.)

11. Aus dem Bezirke Pettau (Lehrer):

....den Bericht zu erstatten, daß im hiesigen Schulsprengel keine sittlich verwahrlosten Kinder vorkommen. Seinen Grund hat es in dem Umstande, daß die Kinder frühzeitig zu Haus- und Feldarbeiten herangezogen werden, daher die Kinder zu keinem Müßiggange Anlaß finden; daß die Kirche und Schule geeint das Erziehungsprinzip hochhalten; der Schul- und Kirchenbesuch strenge verlangt wird. (Wenn der Bericht zutrifft, würde er eine Parallele zu 7 und 8 bilden.)

12. Aus dem Bezirke Tüffer (Lehrer):

....ihre diesbezüglichen Wahrnehmungen dahin zu präzisieren, daß vorläufig noch kein Grund vorliegt, irgend einen Knaben des hierortigen Schulsprengels in dem Sinne als verwahrlost zu erachten, wie Absatz 4 des .... Erlasses angibt, daß sich aber im Schulsprengel, zumal im Sommer, alljährlich jugendliche, noch schulpflichtige Individuen dem Schulbesuche gerne entziehen, und zwar so hartnäckig, daß weder schulbehördliche Strafen noch die Autorität der Eltern dagegen aufkommen können, ja daß sie sich oft tage-, selbst wochenlang den Eltern nicht vor die Augen trauen, nur um nicht zum Schulbesuche gezwungen zu werden.

13. Aus dem Bezirke Windisch-Feistritz (Pfarrer):

....sittlich verwahrloste oder gefährdete Kinder nicht befinden. Die Landleute haben hierorts mit der Armut zu kämpfen, können Dienstbotenlöhne nicht bezahlen und sind daher bemüßigt, die Kinder frühzeitig an harte Arbeiten zu gewöhnen, durch welche die Neigung zur sittlichen Verkommenheit und zu vagierendem Lebenswandel frühzeitig unterdrückt wird. (Siehe 7, 8, 11.)

14. Aus der Stadt Graz (ein Pfarrer):

....wären sonach wohl in erster und einziger Reihe die Leitungen der Volksschulen und die daselbst angestellten Lehrer in der Lage, in fraglicher Angelegenheit bündige und verläßliche Auskünfte nach Wunsch zu erteilen.

Indirekt freilich: aus den Äußerungen der Herren Katecheten und aus einzelnen Vorkommnissen könnte auch der Pfarrer im allgemeinen konstatieren, daß es der verwahrlosten und sittlich gefährdeten Kinder hier leider nicht allzuwenige geben dürfte, was aber nicht sonderlich zu wundern, wenn man einen Teil der hiesigen, durch gewisse Zeitungen und Versammlungen fanatisierten, durch Wort und Schrift verhetzten und irregeleiteten Arbeiterbevölkerung in Betracht zieht: jedwede Autorität bespöttelnd und verachtend, in Religions- und Sittenlosigkeit sich gefallend etc., werden die Kinder in ähnlichen Grundsätzen erzogen, und nur zu wahr ist dann: „wie die Alten sungen, so zwitschern die Jungen". Bei sothanen Umständen bleibt für gar manchen alle Mühe und das beste Zusammenwirken der weltlichen und geistlichen Lehrkräfte vergebens, denn gegen anerzogene Unbotmäßigkeit und oft freche Ausgelassenheit ist der Kampf ein schwieriger, und was auch die Schule aufbaut, reißt man zu Hause oft wieder nieder! Beweis dessen, daß gerade die halbwüchsige Jugend bei gewissen Anlässen und gelegentlichen Aufläufen durch fanatisches Gejohle, verhetzendes Geschrei und Freveltaten stets am meisten sich auszeichnet. Für jeden Jugend- und Menschenfreund ergibt sich leider bei den derzeitigen Verhältnissen eine traurige Perspektive in die Zukunft der heranwachsenden, wenig zu fürchten und nichts zu verlieren habenden jungen Proletarier-Generation!!

15. Aus dem Bezirke Gleisdorf (ein Arzt):

In Angelegenheit der Namhaftmachung verwahrloster Kinder in meinem ärztlichen Distrikte muß ich berichten, daß meine Nachforschung vergeblich war. Die hiesige arbeitsame Bevölkerung ist streng katholisch und bigott und führt auch die Kindererziehung in diesem Sinne. Mein Distrikt hat zwei Schulen und auf den Besuch derselben dringen sowohl die Eltern als auch die Lehrer. Bei dem Mangel an Arbeitskräften auf dem Lande und den mißlichen Dienstbotenverhältnissen ist jeder Besitzer glücklich, wenn er Kinder hat und er hält dieselben frühzeitig zur Arbeit an. Es ist also keine Gelegenheit gegeben, daß die Kinder auf Abwege geraten. Möge es immer so bleiben! (Siehe 14, 7, 8, 11.)

II. Besonders charakteristische Einzelfälle.

1. Aus der Stadt Graz (Lehrer):

....daß an der hiesigen Schule dermalen kein Mädchen sich befindet, welches in dem Grade als sittlich verwahrlost bezeichnet werden könnte, daß es in eine eigene Rettungsanstalt abgegeben werden müßte.

Gleichwohl kamen in früheren Jahren nicht selten Fälle vor, daß Schülerinnen wegen an ihnen verübter Notzucht in Untersuchung waren; solche Fälle waren in den 14 Jahren des Bestandes dieser Schule vielleicht zehn.

2. Aus dem Bezirke St. Leonhard W. B. (Arzt):

....Beim hiesigen k. k. Bezirksgerichte ist ein noch nicht 14 Jahre alter Knabe aus der Umgebung in Untersuchung, weil er ein Schulmädchen mit einer Pistole angeschossen und körperlich leicht beschädigt hat; dieser Knabe ist wegen Brandlegung vorbestraft.....

3. Aus dem Bezirke Voitsberg (Pfarrer):

Es lebt hier ein alter Bauer im Konkubinate mit seiner Wirtschafterin. Derselbe hat eine größere Anzahl von Kindern, auch schon von anderen Müttern. Diese Kinder besuchen die Schule sehr mangelhaft, man muß eigentlich sagen, gar nicht. Zu Hause lernen sie auch nichts, nicht einmal die notwendigsten Gebete. Die Knaben wurden schon im Alter von 11 bis 12 Jahren als

Fuhrknechte mit schweren Fuhren auf die Straße geschickt, nicht etwa bloß zu Hause oder manchesmal, sondern für beständig, und zwar bis Köflach, zirka 15 *km*, mit schweren Holzfuhren, denn der Vater betreibt das Fuhrwerk. Von diesen Knaben erzählten mir deren Nachbarn, sie hätten noch nicht einmal die heiligen Sakramente empfangen, obwohl sie jetzt schon 16 bis 17 Jahre alt sind. Vor zwei Jahren standen beide in Untersuchung wegen Unzucht mit Tieren und der eine wurde auch wirklich bestraft. Das Ärgernis der Leute war groß und man hörte des öfteren jemand sagen: „Der erzieht seine Kinder wie ein anderer seine Ochsen; wie das denn nur geduldet werden könne".

Der Vater behauptet, die Kinder wären anderwärts zu den heiligen Sakramenten zugelassen worden; ob es wahr ist, weiß ich nicht. Es sind aber noch etliche Kinder, die die Schule noch nicht besuchen. Was soll nun aus diesen werden? Es wäre angezeigt, wenn auf dieselben ein Augenmerk gerichtet würde, auf daß ihre Erziehung nicht auch so ausfalle, wie die der älteren Kinder.

4. Aus dem Bezirke Weiz (Lehrer):

....Ein zweiter Knabe, der eine kurze Zeit die erste Klasse besuchte, konnte in der Anstalt Waltendorf nicht Aufnahme finden, weil seine Heimatsgemeinde die geringen Kosten scheute. Dieser Knabe wurde wegen Diebstahls verjagt und ist in einen anderen Schulsprengel gewandert, wo er bei einem Bauer als Halterbub verwendet wurde.

5. Aus dem Bezirke Cilli (Pfarramt):

Zwei verwahrloste Kinder, Brüder; Eltern verheiratet, Mutter Dirne; beide Kinder während der Ehe von einem anderen Vater stammend. Die Kinder (10 und 14 Jahre), beide in Pflege, neigen zu Diebstahl.

6. Aus dem Bezirk Luttenberg (Lehrer):

Ein Knabe, 7 Jahre alt, Eltern Winzersleute, beide Trinker, Mutter Diebin. Der Knabe vagabundiert, besucht keine Schule, bringt die Nächte im Freien, in Ställen oder Scheunen zu und ist als sittlich verkommen zu bezeichnen.

7. Aus dem Bezirke Gleisdorf (Lehrer):

Knabe, 12 Jahre, ehelich. Vater Totengräber, mehrfacher Mörder und Brandleger, wurde hingerichtet. Die Mutter kümmert sich um das Kind nicht; deshalb wurde es bei einem Bauern der Zuständigkeitsgemeinde aufgezogen, wo es wegen Nahrungsmangels zum Diebe wurde. Deshalb bestraft, suchte es bei Nachbarsleuten Unterstand. Der Knabe wird von gewissenlosen Bauern als Arbeitskraft übermäßig ausgenützt. Er hat Widerwillen gegen das Lernen und Arbeiten, ist Schulstürzer und gibt schlechtes Beispiel; zeigt Anlagen zu einer Zuchthauspflanze. (Dieser Knabe hat, wie aus dem Landesarmenkataster erhellt, seit dem Jahre 1894 eine Landeswaisenpfründe von 48 K jährlich; er hat einen Bruder, der ebenfalls im Genusse einer Landeswaisenpfründe steht.)

III. Vorschläge und Wünsche der Berichterstatter.

1. Aus dem Bezirke Birkfeld (Lehrer):

....Der Berichterstatter kann aber diese Angelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne auf die Einrichtung der „Musterlandwirtschaftsstationen" an Volksschulen aufmerksam zu machen, welche als von hiezu befähigten Lehrern mustergültig bewirtschaftet gedacht, wie in jeglicher Hinsicht, so auch im vorliegenden Falle auf soziale Verhältnisse in ihrer Umgebung bessernd einzuwirken vermöchten....

2. Aus dem Bezirke Leoben (Lehrer):

....den Wunsch auszusprechen, es möge nicht nur das bereits bestehende „Rettungshaus" in Graz baldigst erweitert, sondern auch eine neue derartige Anstalt für Obersteiermark in Bruck, Knittelfeld oder Leoben errichtet werden.

3. Aus dem Bezirke St. Gallen (Lehrer):

....Meiner Ansicht nach wäre die Ausstattung des Ortsschulrates oder einer Disziplinarkommission mit dem körperlichen Züchtigungsrechte hinreichend, um diese verwahrlosten Kinder für die Schule unschädlich zu machen. Ohne ein solches Recht ist aber die Unterbringung in einer Besserungsanstalt notwendig, da sonst zu viele andere Kinder durch das böse Beispiel verdorben werden....

4. Aus dem Bezirke Windischgraz (Lehrer):

....zum Gegenstande die Bemerkung, daß die Schule so manche Verrohung und sittliche Verderbtheit wohl hintanhalten könnte, wenn ihr ausreichende Strafmittel zu Gebote ständen. Allein die Kinder wissen nur zu gut, daß sie der Lehrer nicht empfindlich strafen dürfe, und kümmern sich um Lehrer und Mahnung desselben blutwenig. Das Zurückbehalten nach der Schule ist ein unzureichendes Strafmittel.

Der so viel angepriesene Verkehr mit dem Elternhause nützt aber wieder nur dort, wo einsichtige Eltern da sind; in den meisten Fällen aber halten sich unvernünftige Eltern sogar auf, wenn man sie auf etwaige Gebrechen ihrer Kinder aufmerksam macht.

Es mag früher vorgekommen sein, daß unvernünftige Erzieher die Jugend tyrannisierten; doch heute kommt das umgekehrte Verhältnis, daß ausgelassene Rangen den Lehrer quälen und die Erziehungs- und Unterrichtserfolge hemmen, leider nur zu häufig vor.